

Waldordnung der Landschaft Davos

Erlassen gestützt auf Art. 54 Abs. 1
des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)¹ und in der Landschafts-
abstimmung vom 7. Juni 1998 angenommen

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Ausführung und Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung;
- b) die Erhaltung der Grundlage für einen Forstbetrieb der Landschaft;
- c) die Umschreibung des Verhältnisses der Landschaft Davos zu den privaten Waldeigentümern;
- d) die Umschreibung des Verhältnisses der Landschaft Davos zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Hinblick auf den Wald;
- e) die Förderung der Arbeitssicherheit bei allen Forstarbeiten.

Alle Waldeigentümer können gegen Entgelt Dienstleistungen der Landschaft beanspruchen.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landschaft Davos können Bestimmungen zur Bewirtschaftung ihres Waldes erlassen, die über dieses Gesetz hinausgehen.

Vorbehaltenes
Recht

Erlassen diese Körperschaften keine Bestimmungen, so gelten die entsprechenden Vorschriften der Waldordnung der Landschaft Davos sinngemäss. Ihre Waldordnungen bedürfen der Genehmigung des Kleinen Landrates.

II. Forstbetrieb

Art. 4

Die Gemeinde kann einen Forstbetrieb unterhalten. Er besteht aus den Revierförstern und der Forstgruppe.

Aufgabe

Der Forstbetrieb sorgt unter Leitung des zuständigen Departements für die Bewirtschaftung der Landschaftswaldungen. Die ande-

¹ BR 920.100

ren öffentlichen und privaten Waldeigentümer können bei der Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Wälder die Beratung und Unterstützung des Forstbetriebes in Anspruch nehmen.

Die Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Organisation, die Ausrüstung, die Tätigkeit der Forstgruppe sowie die Kostentragung für deren Arbeiten, regelt der Kleine Landrat in einer Verordnung.

Art. 5

Forstreviere

Der Kleine Landrat beantragt, nach Anhörung der Waldeigentümer, dem Grossen Landrat zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden die Reviereinteilung.

III. Gemeinsame, den öffentlichen und den privaten Wald betreffende Bestimmungen

Art. 6

Waldbewirtschaftung

Die forstliche Planung regelt die Waldbewirtschaftung.

Waldeigentümer, die nach übergeordnetem Recht betriebsplanpflichtig sind, haben einen Betriebsplan auszuarbeiten und dem kantonalen Forstinspektorat zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Waldeigentümer können der Landschaft Davos Gemeinde die Erarbeitung der Betriebspläne für ihre Waldungen übertragen.

Art. 7

Zwangsnutzungen

Zwangsnutzungen (Windwurf-, Schneedruck- und Lawinenholz) sind unter Beizug des Revierförsters laufend zu verwerten.

In Notlagen unterstützt die Gemeinde die Waldeigentümer. Der Kleine Landrat setzt Art und Umfang der Unterstützung fest.

Art. 8

Messen, Sortieren

Der zuständige Revierförster ist verantwortlich für das fachgerechte Einmessen und Sortieren des Verkaufsholzes nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche». Der Eigenbedarf wird geschätzt.

Art. 9

Grenzzeichen

Der Eigentümer ist für den Unterhalt der Grenzzeichen verantwortlich.

Art. 10

Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stücke.

Leseholzberechtigt ist, wer über eine entsprechende Bewilligung des jeweiligen Grundeigentümers verfügt. Ist die Gemeinde Grundeigentümerin, erteilt der zuständige Revierförster die Bewilligung.

Art. 11

Bäche sind stets freizuhalten.

Freihalten von
Bächen

Art. 12

Holztransporte durch Bachtobel, die Verbauungswerke aufweisen, sind verboten.

Riesen

Art. 13

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Feuern

Art. 14

Der Grosse Landrat erlässt ein Generelles Walderschliessungsprojekt in Planform. Bei der Erstellung dieses Erschliessungsprojektes sind die Flur- und Hofzufahrten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

Generelles
Walderschlies-
sungsprojekt

Vor der Beschlussfassung ist ein Auflageverfahren durchzuführen, in dem die betroffenen Grundeigentümer sowie interessierte Dritte Eingaben einreichen können.

Die Walderschliessung kann auch im Generellen Erschliessungsplan der Landschaft Davos geregelt werden. Andernfalls sind die Erschliessungen zu koordinieren.

Art. 15

Die Revierförster überwachen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeitssicher-
heit

Der Kleine Landrat kann Massnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit finanziell unterstützen.

IV. Landschaftswaldungen

Art. 16

Das zuständige Departement verwaltet die Landschaftswaldungen.

Verwaltung

Art. 17

Sämtliche Forstarbeiten erfolgen unter Aufsicht und Leitung des zuständigen Revierförsters. Für Akkordarbeiten legt er die Schlag- und Transportbedingungen schriftlich fest.

Forstarbeiten

V. Privatwaldungen

Art. 18

Schlaggesuche, Schlagbewilligung Bei Schlaggesuchen ist der örtliche Revierförster Ansprechpartner der Privatwaldeigentümer.

Art. 19

Arbeitsausführung Der Waldeigentümer kann den Forstbetrieb oder private Unternehmer mit der Arbeitsausführung beauftragen.

Art. 20

Schlageinstellung Bei unsachgemässer Arbeitsausführung oder bei Nichtbeachtung der kantonalen Sicherheitsvorschriften ist der örtliche Revierförster verpflichtet, die Einstellung der Holzerntearbeiten durchzusetzen.

VI. Vollzugs-, Kompetenz- und Strafbestimmungen

Art. 21

Vollzug Soweit nichts anderes bestimmt ist, sorgt der Kleine Landrat für den Vollzug dieses Gesetzes. Der Grosse Landrat erlässt Reglemente betreffend den Motorfahrzeugverkehr im Wald, die Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen, die Weidregelung, die Waldbauprojekte sowie für die Behebung und Verhütung von Waldschäden.

Art. 22

Finanzkompetenzen Im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Landrates gemäss Art. 21 sind für die Finanzierung die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen¹ anzuwenden.

Art. 23

Bussen Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Reglemente werden, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorschreibt, vom Kleinen Landrat mit Bussen bis zu Fr. 10 000.– geahndet.

Art. 23 a²

Ordnungsbussen In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif³ ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005⁴.

¹ DRB 64

² Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

³ DRB 31.1

⁴ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

VII. Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Waldordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden¹ in Kraft. Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Sie ersetzt die Waldordnung der Landschaft Davos Gemeinde vom 25. März 1984² und hebt zudem alle früheren Bestimmungen auf, die dieser Waldordnung widersprechen, insbesondere Art. 7 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen vom 9. Juni 1985³ sowie den Landschaftsbeschluss über das generelle Walderschliessungsprojekt vom 28. September 1986.⁴

¹ Von der Regierung genehmigt am 18. August 1998

² DRB 71

³ DRB 64

⁴ DRB 75